

Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Flächennutzungsplanänderung



Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wackersberg für den Bereich „Steinbach Nord“ in Wackersberg.

Mit Bescheid vom 24.06.2026, AZ. 21-610-31/1-15FNP/Wa-St, hat das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wackersberg für den Bereich „Steinbach Nord“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 15. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Wackersberg – Bauamt-, Bachstraße 8, während den üblichen Dienststunden, montags, dienstags und donnerstags von 8.00-16.00 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.wackersberg.de veröffentlicht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wackersberg 30.6.2026 Jan Göhzold

Ort, Datum

1.Bürgermeister Jan Göhzold



Ausgehängt am: 30.06.26  Abgenommen am: _____